



# FREIW. FEUERWEHR STIFT ZWETTL

INFORMIERT:

NOTRUF: 122

März 1993

## Werte Stift Zwettlerinnen und Stift Zwettler!

Wir wollen Sie diesmal auszugsweise über einige Paragraphen aus dem NÖ FGG (NÖ. Feuerpolizei-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz) informieren, welche jedem Bürger zur Pflicht auferlegt sind. Bitte lesen Sie diese oft schwer verständlichen Gesetzesstellen genau und langsam, damit sie sich Ihnen einprägen.

### § 6 Allgemeine Pflichten zur Brandverhütung

"Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, was das Entstehen oder das Weitergreifen von Bränden verhindert und alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung erschwert."

### § 12 Brandgefährliche Tätigkeiten

"Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen können, hat geeignete Löschmittel bereit-zustellen sowie darauf zu achten, daß jede Brandgefahr vermieden wird bzw. die Tätigkeit durch geeignete Personen überwachen zu lassen. Nach Abschluß dieser Tätigkeiten muß so lange überwacht werden, bis keine Brandgefahr mehr gegeben ist."

### § 22 Allgemeine Pflichten zur Brandbekämpfung

(1) "Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, hat hievon unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten. Überdies hat jedermann nach Möglichkeit und Zumutbarkeit an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken."

## § 9 Verbrennen im Freien

- (2) Das Verbrennen von Pflanzenteilen hat unter Beachtung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen. Es muß sichergestellt sein, daß das Feuer nicht auf andere Grundstücke (oder Gebäude) übergreifen kann. Das Verbrennen von Pflanzenteilen darf nur bei Tag erfolgen. Der Vorgang ist zu überwachen und darf nicht bei starkem Wind erfolgen.

**Aufsicht:** Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf Grundstücken bei Tageslicht ist nur unter Aufsicht mindestens einer hierfür körperlich und geistig geeigneten Person zulässig, die sich in unmittelbarer Nähe aufzuhalten und den Verbrennungsvorgang dauernd zu beobachten hat. Während der Dauer desselben sind geeignete Löschgeräte gebrauchsfertig bereitzuhalten. (Zu beachten sind auch die Bestimmungen des § 90 der StVO hinsichtlich des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen neben Verkehrsflächen.)

## § 11 Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten

- (2) "Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, brennbare Abfälle, ausgenommen Erntegüter, nicht gelagert werden." (Die Lagerung von Erntegut in Baulichkeiten hat stets so zu erfolgen, daß eine Selbstentzündung vermieden wird.)

"Alle Teile des Dachbodens, insbesondere die Rauchfänge, Abgasfänge und Dachbodenfenster müssen leicht zugänglich sein."

- (3) "Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Liegenschaft ist verpflichtet, auf seine Kosten ein Hinweisschild anzubringen, wenn in der Baulichkeit Flüssiggas in einem oder mehreren Behältern mit insgesamt mehr als 5 kg Gesamtfüllgewicht gelagert sind. Das Hinweisschild hat auf die Lagerung von Flüssiggas deutlich hinzuweisen und ist beim Hauseingang sichtbar anzubringen; in mehrgeschossigen Baulichkeiten darüber hinaus auch in jedem Geschos, in dem Flüssiggas gelagert wird."

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Gesetzesinformationen dienlich sein zu können.

Ihre **FREIWILLIGE FEUERWEHR**  
**STIFT ZWETTL**